

## 1. Geltung, Form

Für unsere Bestellungen sind – sofern in der Bestellung nicht ausdrücklich anderes festgelegt ist – nur die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) verbindlich; dies gilt auch dann, wenn anders lautende Bedingungen des Lieferanten unwidersprochen bleiben. Anders lautende Bedingungen des Lieferanten oder andere Änderungen des Auftrages werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich akzeptiert werden. Diese Einkaufsbedingungen gelten, auch soweit ausdrücklich nur von Waren bzw. Lieferanten gesprochen wird, sinngemäß auch für die Erbringung von Leistungen im Rahmen eines Werk- oder Servicevertrags.

Die vorliegenden AEB gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten („Lieferanten“ oder „Verkäufer“). Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der dem Verkäufer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Verkäufers in Bezug auf den Vertrag (zB Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AEB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

**Wir weisen insbesondere auf die im Text fett hervorgehobenen Passagen hin!**

## 2. Bestellungen

Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

Gleichzeitig mit unserer Bestellung erhält der Lieferant eine vorgedruckte Auftragsbestätigung, welche inhaltlich unverändert und firmenmäßig gefertigt umgehend an uns zurückzusenden ist. Der Verkäufer ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 10 Tagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

**Die Ablehnung unserer Bestellung ist bei regelmäßigem Geschäftsverkehr und/oder als Reaktion auf Ihr freibleibendes Anbot nur rechtswirksam, wenn sie innerhalb von 10 Werktagen, gerechnet vom Datum der Bestellung an, schriftlich erfolgt. Wir verpflichten uns, den Lieferanten bei der Bestellung hierauf besonders hinzuweisen.**

## 3. Lieferung, Erfüllungsort

Die von uns in der Bestellung angegebenen oder sonst vereinbarte Termine und Fristen sind für den Lieferanten verbindlich. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Termine und/oder Fristen – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann. Wir sind berechtigt, die vereinbarten Termine unter Beibehaltung der Fristen einseitig zu ändern. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns. Lieferungen erfolgen, frei geliefert Bestimmungsort, entladen, gemäß DDP, INCOTERMS 2020, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten, sofern in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist. Ist in der Bestellung kein Lieferort angegeben bzw. wurde ein solcher auch nicht anderweitig schriftlich festgelegt, so gilt als Lieferort nachfolgende Adresse: EQUANS Kältetechnik GmbH, Ridlerstraße 31 c, 80339 München. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld). Lieferungen unmittelbar an unsere Kunden haben in unserem Namen zu erfolgen. Teillieferungen sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Lieferungen und Leistungen, die Montage- oder Inbetriebsetzungen durch den Lieferanten am Aufstellungsort erfordern, bedürfen einer formellen schriftlichen Abnahme durch uns.

## 4. Lieferfrist

Im Falle einer Überschreitung der vereinbarten Liefertermine aus Gründen, die der Sphäre des Lieferanten zuzuordnen sind, sind wir, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Regelungen, nach unserer Wahl berechtigt, nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder auf Erfüllung zu bestehen. In beiden Fällen sind wir berechtigt, vom Lieferanten den Ersatz jedes, wie immer gearteten, Schadens zu begehren, der uns durch die Nichterfüllung oder Verspätung erwächst.

Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Außerdem gilt Folgendes: Ist der Verkäufer in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens iHv 0,3% des Nettopreises pro vollendetem Werktag verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

## 5. Versandvorschriften, Qualität

Die Lieferung hat genau nach den dem Lieferanten bekanntgegebenen Versandvorschriften zu erfolgen. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmungen berechtigt uns, die Annahme der Ware zu verweigern bzw. diese auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden. Jede Abweichung von diesen Bestimmungen berechtigt uns, alle daraus entstehenden Mehrkosten dem Lieferanten in Rechnung zu stellen. In Briefen, Versandanzeigen, Rechnungen, Begleitpapieren, Frachtbriefen etc. ist unsere vollständige Bestellnummer anzugeben.

Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätskontrolle durchzuführen. Wir sind berechtigt, uns von der Art und Durchführung der Qualitätsprüfung beim Lieferanten vor Ort zu überzeugen. Unser Kunde, dessen Beauftragte und wir selbst sind berechtigt, die Fertigung der zu liefernden Gegenstände jederzeit im Werk des Verkäufers, gegebenenfalls in den Werken seiner Zulieferer, zu kontrollieren.

Die Auslieferung an unser Lager oder unsere Baustellen hat mit Lieferschein zweifach zu erfolgen, wovon ein Exemplar dem Empfänger der gelieferten Waren zu überlassen und das zweite, vom Empfänger bestätigte Exemplar mit der Rechnung in Kopie zu übermitteln ist. Zur Übernahme der Lieferung/Leistung sind nur die von uns dazu ermächtigten Personen berechtigt. Der Lieferant hat sich im Zweifelsfall, insbesondere bei Lieferungen auf Baustellen, die Berechtigung der Warenübernahme durch Rückfrage bei uns (auf der Vorderseite der Bestellung genannter Sachbearbeiter) bestätigen zu lassen. Den Nachweis der ordnungsgemäßen Übergabe der Lieferung hat der Lieferant zu erbringen. In allen Fällen gilt die Lieferung überdies erst dann als vollständig erbracht, wenn die in unserer Bestellung angeführten oder handelsüblichen Dokumentationen, Beschreibungen, Atteste etc. der gelieferten Waren an uns übergeben worden sind und eine verlangte Abnahme erfolgt ist.

Sofern und insoweit in unserer Bestellung keine besonderen Qualitätsbedingungen enthalten sind, müssen die gelieferten Waren zumindest handelsübliche Qualität aufweisen und den geltenden Sicherheitsvorschriften (Gesetzen, Verordnungen, Normen, etc.) unter Beachtung des Standes und der Regeln der Technik, insbesondere den technischen DIN-Normen bzw. harmonisierten europäischen Normen (EN) entsprechen.

Alle für das Produkt geltenden relevanten europäischen Rechtsvorschriften sind einzuhalten. Die entsprechende Konformitätserklärung inklusive der entsprechenden Dokumentation (bei Nicht-EU-Lieferanten) ist Bestandteil der Lieferung.

## 6. Verpackung / Transport / Gefahrenübergang

Die Liefergegenstände müssen sachgemäß und unter Beachtung eventuell von uns erteilter besonderen Anweisungen verpackt werden. Schäden, die durch unsachgemäße Verpackung oder Nichtbeachtung dieser Anweisungen entstehen, trägt der Lieferant. Die Kosten für eine etwaige Transportversicherung trägt der Lieferant.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (zB Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbar Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

Ebenso trägt der Lieferant das Risiko für den sachgemäßen Warentransport, sofern dieser entsprechenden Transport-Anweisungen unsererseits nicht eingehalten hat.

## 7. Abnahme

Die Verarbeitung oder der Einbau der gelieferten Waren gilt nicht als Abnahme oder Akzeptanz von Abweichungen zur Bestellung und kann deren Mangelhaftigkeit auch während oder nach dem Einbau bzw. der Verarbeitung erfolgen. Abgenommen ist eine Lieferung nur dann, wenn sie von uns oder unserem Kunden abgenommen wurde. Die Unterfertigung von Gegenseinen/Lieferscheinen bestätigt nur den Empfang der Ware, besagt aber nichts über den Zustand respektive die Funktionsfähigkeit der Ware.

## 8. Zeichnungen, Fertigungsunterlagen, Beistellungen

Von uns beigestellte und an den Lieferanten übergebene Stoffe, Teile, Behälter, Spezialverpackungen, Zeichnungen, Muster, Modelle, Formen und sonstige Behelfe bleiben unser materielles und geistiges Eigentum, über das wir frei verfügen können. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Es besteht Einvernehmen, dass wir im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen sind, die insoweit vom Lieferanten für uns verwahrt werden.

## 9. Preise

Sofern nicht in der Bestellung anders angeführt, verstehen sich die Preise verpackt, frei geliefert Bestimmungsort, entladen (DDP, INCOTERMS 2020) und sind Fixpreise. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Vorgeschriebene Gewichte oder Ausmaße dürfen bei nach Gewicht oder Ausmaß erfolgter Bestellung bei den einzelnen Positionen höchstens um 5% überschritten werden. Dem Lieferanten steht für ein darüber hinausgehendes Ausmaß oder Gewicht ohne unsere vorherige Zustimmung keine Abgeltung zu. Es

steht dem Lieferanten jedoch frei, das Mehrgewicht oder Mehrausmaß zurückzunehmen, wobei eine solche Rücknahme für uns mit keinerlei Zusatzkosten oder sonstige Aufwendungen oder Unannehmlichkeiten verbunden sein darf.

Unterschreitungen vorgeschriebener Gewichte oder Ausmaße oder Stückzahlen fallen jedenfalls unter den Punkt 12.

#### 10. Rechnung

Wir sind eine Bauunternehmung im Sinne des §13b Abs 2 Z 4 UstG, unsere UID-Nummer ist: DE 359 394 521. Rechnungen sind unter genauer Angabe der Bestelldaten elektronisch ausschließlich an die in der Bestellung angegebene E-Mailadresse zu übermitteln: Für den Fall des Einlangens einer Papierrechnung wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 10,- verrechnet. Der Rechnung ist der bestätigte Lieferschein in Kopie anzuhängen. Erfüllt die Rechnung eine der vorangeführten Erfordernisse, insbesondere des UStG, nicht, gilt die Rechnung nicht als gelegt, wird von uns ausnahmslos retourniert und tritt daher eine Fälligkeit des Rechnungsbetrages nicht ein. Sofern mit dem Lieferanten keine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, ist die deutsche Umsatzsteuer anwendbar.

Rechnungen mit sonstigen sachlichen und/oder rechnerischen Mängeln bzw. Fehlern, begründen bis zu ihrer akkordierten Richtigstellung ebenfalls keine Fälligkeit und können jederzeit zurückgesendet werden; die Fälligkeit begründet sich erst mit Eingang der richtig gestellten Rechnung.

Von der Schlussrechnung dürfen 5% als Hafrücklass auf die Dauer der Gewährleistung einbehalten werden.

Vorbehalte in der (Teil-)Schlussrechnung sind nicht zulässig. Mit der Bezahlung der (Teil-)Schlussrechnung sind alle Ansprüche des Lieferanten aus der zugrundeliegenden Bestellung – ausgenommen Hafrücklass – endgültig abgeolten. Sofern wir Einwendungen gegen die (Teil-)Schlussrechnung erheben oder Korrekturen vornehmen, ist der Lieferant verpflichtet binnen einer Frist von einem Monat (einlangend) seinerseits dagegen nachweislich bei uns begründeten Widerspruch zu erheben, widrigenfalls die von uns korrigierten (Teil-)Schlussrechnungen bzw. Einwendungen als anerkannt gelten und der Zahlung zugrunde zu legen sind.

#### 11. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

Der Lauf der bestellungsgemäßen Zahlungsfristen beginnt mit Erhalt einer ordnungsgemäßen unbeanstandeten Rechnung samt erforderlichen Unterlagen, oder mit Erhalt der Ware (samt Dokumentation und Nebenleistungen) oder dem vereinbarten Liefertermin, je nachdem welches Ereignis später eintritt, in jedem Fall jedoch erst nach vollkommen erbrachter Lieferung/Leistung, bei Reklamationen erst nach deren vollständiger Erledigung.

Wir sind berechtigt einen Deckungsrücklass von bis zu 10% einzubehalten und erst nach Funktionsüberprüfung, ordnungsgemäßer Inbetriebnahme und Bauherrenabnahme zu zahlen.

Die vereinbarten Zahlungsziele gelten auch dann als eingehalten, wenn an dem den Zahlungszielen nachfolgenden 5. oder 20. des Kalendermonats oder dem folgenden Werktag unsere Bank den Auftrag zur Überweisung der Beträge erhalten hat, wobei für die Rechtzeitigkeit der Erteilung des Auftrages der Eingang des Zahlungsauftrages bei unserem Bankinstitut maßgebend ist.

Eine Zession von Rechnungsbeträgen ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Genehmigung zulässig. Im Falle einer Zession von Forderungen an Dritte wird 1% Bearbeitungsgebühr vom Rechnungsbetrag einbehalten.

Sofern keine Sondervereinbarung getroffen wurde, gelten nach unserer Wahl folgende Zahlungsziele: bis 30 Tage abzüglich 3% Skonto, bis 120 Tage netto.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in jedem Fall in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.

Forderungen von uns oder von mit EQUANS konzernverbundenen Unternehmen können, auch wenn sie andere Geschäftsfälle/Bestellungen betreffen, gegen Forderungen des Lieferanten aufgerechnet werden. Der Lieferant ist nicht berechtigt, gegen unsere Forderungen aufzurechnen, wenn sie nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

#### 12. Gewährleistung, Haftung

Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften und, ausschließlich zu unseren Gunsten, die nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen.

Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.

Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Verkäufer die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. dem vorstehenden Absatz oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbesondere im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenetikett, ergibt.

Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel sind wir bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu,

wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (zB Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 30 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Verkäufer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen im 5. Absatz dieser Regelung gilt: Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlergeschlagen oder für uns unzumutbar (zB wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

#### 13. Lieferantenregress

Unsere gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns, unseren Abnehmer oder einen Dritten, zB durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

#### 14. Produzentenhaftung, Haftpflichtversicherung

Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens € 10.000.000,00 pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

#### 15. Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere von Arbeitnehmerschutzvorschriften und sonstigen Schutzbestimmungen

Der Lieferant sichert uns zu, seine unternehmerische Tätigkeit unter Einhaltung der Gesetze zu entfalten. Der Lieferant ist hierbei bei Ausführung eines Auftrages/Bestellung insbesondere für die Einhaltung und Überwachung sämtlicher gesetzlicher und normativer Bestimmungen für die Beschäftigung von Arbeitnehmern und sonstigen Beauftragten, speziell hinsichtlich des Arbeits-, Sicherheits- und Gesundheitsschutzes, und verpflichtet sich uns von sämtlichen Schäden und Nachteile

freizustellen, die deswegen entstehen, weil der Lieferant gegen diese Regelungen verstößt.

Der Lieferant kennt und akzeptiert den Inhalt der EQUANS Charta „Ethics and Compliance“, welche unter <https://www.equans.com/about-us/ethics-compliance> einsehbar sind.

#### **16. Rückgaberecht**

**Nicht benötigte Waren sind auf unser Verlangen vom Lieferanten zurückzunehmen und gutzuschreiben. Eine eventuelle Bearbeitungs-, Manipulationsgebühr oder dergleichen darf 10% des Nettoauftragswertes nicht überschreiten.**

#### **17. Rücktrittsrecht**

Wir sind – neben an anderer Stelle verankerten Rücktrittsgründen – berechtigt aus wichtigem Grund vom Auftrag zurückzutreten, ohne dass uns dadurch Kosten, welcher Art auch immer, entstehen. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor,

- wenn der Lieferant wesentliche ihm aus diesen AEB erwachsende Verpflichtungen verletzt;

- wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Lieferanten drastisch und nachhaltig verschlechtern und dadurch die berechnete Befürchtung vorliegt, dass die Aufrechterhaltung des Vertrages wirtschaftliche Nachteile für uns bringt oder uns aus sonstigen Gründen nicht mehr zumutbar ist.

#### **18. Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt**

Unterlagen aller Art, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, wie insbesondere Muster, Zeichnungen, Modelle, Daten, Berechnungen, Ausführungsanweisungen und dergleichen („Unterlagen“) sowie alle sonstigen von uns zur Verfügung gestellten Informationen, soweit sie nicht erkennbar für die Öffentlichkeit bestimmt sind, dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder Dritten zugänglich gemacht oder vom Lieferanten außerhalb des Rechtsgeschäfts genutzt werden. An solchen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Der Lieferant wird die Geheimhaltungsverpflichtung allen Personen überbinden, die Zugang zu unseren Unterlagen haben werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach der vollständigen Erbringung der Leistungen sowie nach Beendigung eines Vertragesverhältnisses weiter fort. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt in gleicher Weise für den Inhalt des Vertragsverhältnisses. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.

Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Verkäufer zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als

Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

Die Übereignung der Ware auf uns hat unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

#### **19. Datenschutz**

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten werden zum Zwecke der Vertragsabwicklung und für die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen Daten verarbeitet. Der Lieferant und EQUANS verpflichten sich, jegliche Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitarbeiter der jeweils anderen Partei ausschließlich im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) sowie dem Bundesdatenschutzgesetz und den jeweiligen Landesdatenschutzgesetzen durchzuführen.

#### **20. Urheber- und Patentrechte**

Der Lieferant ist verpflichtet, uns hinsichtlich aller im Zusammenhang mit der Lieferung und/oder Leistung entstehenden Patent-, Marken-, Musterschutz- oder Urheberrechtsstreitigkeiten volle Genugtuung zu leisten. Der Lieferant ist hierbei zudem verpflichtet, uns bei der Abwehr von durch Dritten geltend gemachte Ansprüche nach besten Kräften zu unterstützen.

Der Lieferant hat uns unverzüglich zu unterrichten, sollte er feststellen, dass ein Dritter mit der Lieferung und/oder Leistung entstehende Patent-, Marken-, Musterschutz- oder Urheberrechte in verwechslungsfähiger Weise nutzt.

#### **21. Sonstiges**

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bestimmungen unwirksam / undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame / undurchführbare Bestimmung ist durch eine wirksame / durchführbare Bestimmung, die dem angestrebten Ziel und Zweck möglichst nahekommt, zu ersetzen.

Stellt sich eine Lücke im Vertrag heraus, so soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt in Betracht gezogen hätten.

#### **22. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

Für die Vertragsbeziehung zwischen dem Lieferanten und uns gilt deutsches Recht unter Ausschluss jener Bestimmungen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist München.

**Fassung April 2023**